



LAND
OBERÖSTERREICH

B 120 Scharnsteiner Straße

UMFAHRUNG GMUNDEN-OST

Planungsbericht



Planungsbericht zur B 120 Scharnsteiner Straße Umfahrung Gmunden-Ost

1 Allgemeine Angaben zum Projekt „Umfahrung Gmunden-Ost“

1.1 Projektsbeschreibung

Das Trassenband der B 120 Scharnsteiner Straße beginnt ostsüdöstlich der bestehenden Einmündung der L 1306 Vorchdorfer Straße bei B120 km 6,010. Nach einem leichten Rechtsbogen wird der bestehende Güterweg Grub (Parz. 1518) gequert. Im Anschluss daran wird das Trassenband Richtung Nordwesten geführt, dabei werden der Güterweg Steinbichl (Parz. 1431), die Steiger Gemeindestraße, die ÖBB-Strecke Lambach-Gmunden als auch der Güterweg Leitenbauer gequert. Südlich der bestehenden Kreisverkehrsanlage der B144 mit der B120A mündet das Trassenband wieder in die B 144 Gmündener Straße ein.

Das Trassenband der L 1306 Vorchdorfer Straße beginnt nordöstlich (bei L1306 km 0,221) der bestehenden Einmündung in die B 120 Scharnsteiner Straße. Nach etwa 110 m mündet das Trassenband der L1306 in das Trassenband der B120 ein.

Aufgrund der vorliegenden Planungen beträgt die Länge der Umfahrung Gmunden-Ost ca. 2,4 km.

1.2 Zweck und Auswirkung der Verordnung

Derzeit verläuft der gesamte Durchzugsverkehr aus dem Raum Salzkammergut in Richtung Almtal durch den Stadtkern von Gmunden bzw. auf Nebenwegen und Gemeindestraßen, die keinesfalls für die Aufnahme des überregionalen Durchzugsverkehrs geeignet sind. Um diese Verkehrsströme verlagern zu können, ist ein Netzschluss der B 144 Gmündener Straße bis zur B 120 Scharnsteiner Straße erforderlich.

Durch die Errichtung der Umfahrung Gmunden Ost mit einer Länge von rund 2,4 Kilometern kann der Gesamtverkehr auf der B120 Richtung Gmunden um geschätzte 1.800 Fahrzeuge pro 24 Stunden und der Gesamtverkehr auf der B144 in Richtung Gmunden um geschätzte 2.000 Fahrzeuge pro 24 Stunden reduziert und damit eine Entlastung des Stadtzentrums von Gmunden erreicht werden (Betrachtungszeitraum: 2020).

1.3 Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Trassenverordnung für die Umfahrung Gmunden-Ost (§ 11 Oö. Straßengesetz) Verordnungen der Landesregierung gemäß § 11a Abs. 1 und Abs. 2 (Erfordernis einer Umweltprüfung bzw. Prüfkriterien für eine Umwelterheblichkeitsprüfung) noch nicht erlassen wurden, wurde unabhängig vom rechtlichen Erfordernis eine Umweltprüfung durchgeführt. Eine Umwelterheblichkeitsprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltprüfung war daher nicht erforderlich.

1.4 Umweltprüfung

Für die Umfahrung Gmunden-Ost wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht festgehalten.

1.5 Zusätzliche Verfahrensschritte für die Umweltprüfung (§ 11a Abs. 4 Oö. Straßengesetz)

Der Umweltbericht ist vom 4. September 2008 bis zum 3. Oktober 2008 gemeinsam mit der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde zum Umweltbericht und den Planunterlagen am Gemeindeamt Gschwandt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser 4 Wochen konnte jedermann, der berechnete Interessen glaubhaft machte, schriftliche Einwendungen und Anregungen einbringen.

Erhebliche Umweltauswirkungen außerhalb des Landesgebietes sind nicht zu erwarten, eine Stellungnahme von Nachbarstaaten ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme der Umweltschutzbehörde und die eingegangenen Einwendungen und Anregungen im Zuge der öffentlichen Planaufgabe wurden der Landesregierung vor der Beschlussfassung vorgelegt.

1.6 Beschlussfassung (Trassenverordnung gem. § 11 Oö. Straßengesetz)

Die Verordnung der Umfahrung Gmunden-Ost gemäß § 11 Oö. Straßengesetz wurde von der Landesregierung am 22. Dezember 2008 beschlossen, die Verordnung wurde im LGBl. Nr. 4/2009 (ausgegeben und versendet am 30. Jänner 2009) kundgemacht.

Im ursprünglich zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Verordnungsplan waren im Trassenband Grundflächen (grün schraffiert) gemäß § 11 Abs. 1a Oö. Straßengesetz 1991 ausgewiesen. Diese markierten Flächen waren für Maßnahmen lt. § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 vorgesehen.

Auf Grund von Einwendungen im Zuge des Planaufgabenverfahrens wurden diese Flächen wieder aus dem Verordnungsplan herausgenommen und auch nicht verordnet.

1.7 Weitere erforderliche Materienrechtsverfahren

In den weiteren Planungsschritten sind aus heutiger Sicht Bewilligungen nach folgenden Materienrechtsgesetzen erforderlich:

- Eisenbahnrechtliche Bewilligung (EisbG)
- Wasserrechtliche Bewilligung (WRG)
- Naturschutzrechtliche Bewilligung (Oö. NSchG)
- Straßenrechtliche Bewilligung (Oö. Straßengesetz)

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da die Grenz- bzw. Schwellenwerte gemäß Z 9 Anhang 1 UVP-G 2000 nicht erreicht werden.

Zurzeit ist der Oö. Landschaftsfond damit betraut, ein Maßnahmenkonzept zu erarbeiten, welches die nachteiligen Auswirkungen dieses Projektes auf die Umwelt verringert.

2 Zusammenfassende Erklärung (§ 11a Abs. 6 Oö. Straßengesetz)

2.1 Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Planung

Sämtliche Umwelterwägungen waren in die Wirkungsanalyse integriert (welche Bestandteil der aufgelegten Unterlagen war). Bei der Erstellung der Wirkungsanalyse und bei der Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Kriterien waren die Experten des Landschafts- und Naturschutzes sowie jene der Oö. Umweltschutzbehörde maßgeblich beteiligt.

2.2 Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung

Der Umweltbericht, die dazu abgegebene Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzanstalt und die eingegangenen Einwendungen und Anregungen im Zuge der öffentlichen Planaufgabe wurden der Landesregierung vor der Beschlussfassung vorgelegt.

2.3 Begründung der Trassenauswahl

Im Rahmen der durchgeführten Wirkungsanalyse wurden verschiedene Varianten einer Umfahrung Gmunden-Ost untersucht. Für die nun im Planaufgabeverfahren aufgelegte Trassenvariante erging aus der Wirkungsanalyse eine eindeutige Trassenempfehlung.

2.4 Maßnahmen zur Überwachung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt

Besondere Maßnahmen zur Überwachung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt sind im derzeitigen Planungsstadium nicht vorgesehen, eventuell erforderliche Maßnahmen können dann im Bewilligungsverfahren nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz festgesetzt werden.

3 **Zusammenfassende Stellungnahmen zu den eingebrachten Einwendungen und Anregungen im Zuge der Planaufgabe gemäß § 11 Abs. 7 Oö. Straßengesetz**

3.1 Themenbereich Lärm, Abgase und Staubbelastung

Zu allen Eingaben, die sich mit dieser Thematik beschäftigen, wird angemerkt, dass diese Umweltbelastungen Gegenstand im straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren sein werden. Die Planungen werden so durchgeführt, dass die Belastungen des künftigen Straßenverkehrs möglichst gering gehalten oder aber so weit gemindert werden, dass für die zu schützenden Gebiete oder Objekte die Überschreitung der zulässigen Grenz- bzw. Belastungswerte verhindert wird.

3.2 Themenbereich Grundeinlöse und Erreichbarkeit der Grundstücke

Alle Eingaben, die sich mit der Thematik Grundbeanspruchung und Entschädigungsfragen befassen, werden im Zuge der Grundeinlöseverhandlung abgehandelt.

Hinsichtlich der geänderten Erreichbarkeit von Grundstücken ist vorgesehen, ein Nebenwegkonzept unter der Prämisse, dass sämtliche unterbrochenen Wegbeziehungen wiederhergestellt werden müssen, auszuarbeiten. Dieses Konzept welches auch Grundlage für die weiteren materienrechtlichen Verfahren sein wird, wird derzeit gemeinsam mit der betroffenen Gemeinde, den Grundbesitzern und der ABB Gmunden festgelegt.

3.3 Themenbereich Raumordnung, Wasser, Forst und Naturschutz

Alle umweltrelevanten Themen waren in die Wirkungsanalyse integriert.

Bei der Durchführung der Wirkungsanalyse und der Bewertung der Lösungsvarianten im Hinblick auf umweltwirksame Kriterien waren die Experten des Landschafts- und Naturschutzes sowie jene der Oö. Umweltschutzanstalt maßgeblich beteiligt.

Die Überwachung der Ausführung von umweltrelevanten Maßnahmen wird in den noch ausstehenden Materienrechtsverhandlungen behandelt und konkretisiert.

Im ursprünglich zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Ordnungsplan waren im Trassenband Grundflächen (grün schraffiert) gemäß § 11 Abs. 1a Oö. Straßengesetz 1991 ausgewiesen. Diese markierten Flächen waren für Maßnahmen lt. § 14 Abs. 1 Z. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 vorgesehen.

Auf Grund von Einwendungen im Zuge des Planauflageverfahrens wurden diese Flächen wieder aus dem Verordnungsplan herausgenommen und auch nicht verordnet.

Linz, 28. Oktober 2009